

Vereinssatzung von Floorball Mainz e.V.

Gründungsfassung vom 22. Oktober 2013

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein mit Sitz in Mainz führt den Namen „Floorball Mainz“.
- (2) Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Mainz eingetragen werden und führt den Zusatz e.V.
- (3) Der Verein beabsichtigt Mitglied im Sportbund Rheinhessen e.V., Rheinallee 1, 55116 Mainz zu werden und erkennt dessen Satzung und Ordnungen an. Durch die Mitgliedschaft bzw. Fördermitgliedschaft im Verein wird auch die Zugehörigkeit des Mitglieds bzw. des Fördermitglieds zum Sportbund Rheinhessen e.V. vermittelt.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere des Floorballspiels.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - die Durchführung von geordneten Sport- und Spielübungen
 - die Ausbildung und den Einsatz von Übungsleitern
 - die Durchführung von Kursen und Sportveranstaltungen.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Die Mittel und etwaige Überschüsse des Vereins sind ausschließlich zu satzungsmäßigen Zwecken zu verwenden. Vereinsmitglieder oder Dritte erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr.26a EStG (sog. Ehrenamtpauschale) beschließen.
- (5) Niemand darf durch Vereinsausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bei Ausscheiden eines Mitglieds aus dem Verein oder bei Vereinsauflösung erfolgt keine Rückerstattung etwa eingebrachter Vermögenswerte.
- (6) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an Floorball Deutschland e.V., - Geschäftsstelle - Im Wiesengrund 2, 48155 Münster, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Natürliche und juristische Personen können Mitglieder des Vereins werden.
- (2) Fördermitglieder können sowohl natürliche als auch juristische Personen werden.
- (3) Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen für eine Mit- und/oder Fördermitgliedschaft der schriftlichen Erlaubnis der gesetzlichen Vertreter.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft wird schriftlich durch Ausfüllen und Unterschreiben des dafür vorgesehenen Antragsformulars beim Vorstand beantragt.
- (2) Über den Antrag entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Ablehnende Beschlüsse sind dem Antragsteller innerhalb von vier Wochen nach Zugang des Antrags schriftlich ohne Begründungspflicht mitzuteilen. Nach Ablauf der Frist gilt der Antrag als von Seiten des Vorstandes angenommen.
- (3) Mit der Aufnahme verpflichtet sich das Mitglied zur Förderung des Vereinszwecks und Anerkennung der Vereinssatzung sowie den in ihrer Fassung gültigen Vereinsordnungen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung des Austretenden zum Ende eines Quartals unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat gegenüber einem vertretungsberechtigten Mitglied des Vorstandes. Maßgebend für die Wirksamkeit der Kündigung ist der Tag des Einganges der Kündigung beim Vorstand. Eventuell über den Kündigungszeitpunkt hinaus im Voraus gezahlte Beiträge werden nicht erstattet.
- (3) Ein Mitglied kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Wichtige Gründe können insbesondere Verstöße gegen die Satzung, Verein schädigendes Verhalten, unfaires oder unsportliches Verhalten gegen andere Vereinsmitglieder oder Gegner sein.
- (4) Ein Mitglied kann ebenfalls ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung an die zuletzt bekannte Email oder Postadresse mit der Zahlung eines Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist. Der Antrag auf Ausschluss eines Mitglieds kann von jedem Mitglied gestellt werden. Er ist schriftlich mit Begründung an ein vertretungsberechtigtes Mitglied des Vorstandes zu richten.
- (5) Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Fristsetzung von Seiten des Vorstandes Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied schriftlich bekannt zu machen.
- (6) Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb von einem Monat ab Zugang des Beschlusses bei dem Mitglied schriftlich beim Vorstand eingelegt werden.
- (7) Bei rechtzeitiger Berufung hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen, sofern die nächste Mitgliederversammlung nicht bereits terminiert ist. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Wird Berufung nicht oder nicht rechtzeitig eingelegt, gilt dies als Unterwerfung unter den Ausschließungsbeschluss, so dass die Mitgliedschaft als beendet gilt. Bestehende Forderungen des Vereins an das Mitglied bleiben davon unberührt.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

(1) Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Er kann Aufnahmegebühren und Umlagen festsetzen sowie Eintrittsgelder und Trikotgelder erheben.

(2) Die Höhe des Jahresbeitrags, der Aufnahmegebühr und der Umlagen sowie die Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt und gegebenenfalls von der Mitgliederversammlung geändert.

(3) Der Vorstand kann über die Höhe der Mitgliedsbeiträge und über weitere Gebühren in einer Beitrags- und Finanzordnung beschließen. Die Beschlussvorlage ist der Mitgliederversammlung zur Abstimmung vorzulegen.

(4) Die Mitglieder sind auf Verlangen des Vereins verpflichtet, eine Einzugsermächtigung oder einen Abbuchungsauftrag zu erteilen.

(5) Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Mitglieder haften für deren Beitragszahlung.

§ 7 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- (1) die Mitgliederversammlung
- (2) der Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

(2) Die Mitgliederversammlung ist von dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von dem stellvertretenden Vorsitzenden, mindestens einmal im Jahr abzuhalten. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor der Versammlung. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung jederzeit einberufen, sofern das Interesse des Vereins es erfordert. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe zum Vorstand verlangen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Einladungsformalien der ordentlichen Mitgliederversammlung.

(3) Die Einladung erfolgt per Email oder per Briefpost. Für Mitglieder, die über keine Email verfügen, erfolgt die Einladung per Briefpost. Es genügt in diesem Fall zur Einhaltung der 14-tägigen Frist die rechtzeitige Aufgabe zur Post (Tagesdatum des Poststempels).

(4) Jedem volljährigen und geschäftsfähigen Mitglied steht in der Mitgliederversammlung eine Stimme zu. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.

(5) Jedes Mitglied kann schriftlich bis zu einer Woche vor Stattfinden der Mitgliederversammlung Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung beim Vorstand einreichen.

(6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

(7) Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen getroffen. Für die Auflösung des Vereins sowie für Satzungsänderungen ist eine 3/4-Mehrheit der abgegebenen und anwesenden Stimmen erforderlich. Die Stimmabgabe erfolgt, sofern die Versammlung nicht auf Antrag eines Mitgliedes etwas anderes bestimmt, offen durch Handzeichen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(8) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

(a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes und des Kassenabschlusses des Kassenwarts

(b) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer

(c) Entlastung des Vorstandes

(d) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

(e) Wahl des Vorstandes

(f) Wahl der Beisitzer

(g) Wahl der Kassenprüfer

(h) Entscheidung über die Berufung eines Mitglieds gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes

(h) Beschlussfassungen über Vereinsordnungen und deren Änderungen.

(9) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen. Das Protokoll ist von dem von der Mitgliederversammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 10 Vorstand und Beisitzer, Wahl, Amtszeit und Vertretungsberechtigung

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Kassenwart

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden und den Kassenwart je einzeln als Vorstand im Sinne des § 26 BGB vertreten. Die Beisitzer sind nicht vertretungsberechtigt.

(3) Die Regelung in (2) gilt im Außenverhältnis nicht für die Eröffnung, Löschung sowie die Erteilung von weiteren Kontovollmachten für Vereinsbankkonten. Kontovollmacht erhalten stets der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassenwart. Für die in (3) Satz 1 genannten Regelungen ist eine gemeinschaftliche Vertretung von mindestens zwei Mitgliedern des Vorstands erforderlich.

(4) Beisitzer übernehmen beratende und unterstützende Aufgaben für den Vorstand. Das Amt des Beisitzers erfordert keine Vereinsmitgliedschaft.

(5) Der Vorstand wird auf zwei Jahre, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt solange im Amt bis ein neuer gewählt ist. Stellen sich mehrere Kandidaten für ein Amt im Vorstand zur Wahl und erreicht keiner von ihnen die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wird der Wahlvorgang wiederholt. Bleibt es bei der Stimmengleichheit, sollen die Kandidaten sich auf einen von ihnen einigen. Gelingt das nicht, entscheidet das Los.

(6) Die Beisitzer werden auf ein Jahr, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Beisitzer scheiden aus dem Amt aus, wenn bei Ablauf der Amtslaufzeit keine neuen Beisitzer gewählt werden. Stellen sich mehrere Kandidaten für ein Amt im Beisitz zur Wahl und erreicht keiner von ihnen die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wird der Wahlvorgang wiederholt. Bleibt es bei der Stimmengleichheit, sollen die Kandidaten sich auf einen von ihnen einigen. Gelingt das nicht, entscheidet das Los.

(7) Beim Ausscheiden eines Mitgliedes des Vorstandes vor Ablauf der Amtszeit können die verbliebenen Vorstandsmitglieder bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ein Mitglied des Vereins kommissarisch in den Vorstand bestellen. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt im Vorstand.

(8) Beim Ausscheiden eines Beisitzers vor Ablauf der Amtszeit können die Vorstandsmitglieder bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ein Mitglied des Vereins kommissarisch in den Beisitz bestellen. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet das Amt des Beisitzers nur nach schriftlicher Erklärung des Mitglieds, welche dem Vorstand gegenüber zu erklären ist. Das Amt des Beisitzers endet jedoch spätestens mit Ablauf der Amtszeit.

§ 11 Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstands

(1) Der Vorstand beschließt im Innenverhältnis über alle Vereinsangelegenheiten, sofern sie nicht eines Beschlusses der Mitgliederversammlung bedürfen. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

(a) die Anmeldung des Vereins zur Eintragung in das Vereinsregister

(b) die Anmeldung jeder Änderung des Vorstandes und der Satzung zur Eintragung in das Vereinsregister

(c) die Aufstellung der Tagesordnung und die Einladung zur und die Durchführung der Mitgliederversammlungen

(d) das Finanz- und Rechnungswesen des Vereins sowie der Rechenschaftsbericht des Kassenwarts

(e) der Jahresbericht des Vorstands.

(2) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse auf Vorstandssitzungen, die per Telefon, per Brief oder per Email einberufen werden. Der Vorstand ist in Anwesenheit von zwei Mitgliedern beschlussfähig. Er fasst Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, im Falle von dessen Verhinderung die des stellvertretenden Vorsitzenden.

(3) Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch per Telefon oder Email gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren vorab telefonisch oder per Email erklären.

(4) Der Vorstand tagt mindestens zweimal pro Geschäftsjahr. Über die Sitzungen ist Protokoll zu führen.

(5) Der Vorstand wird ermächtigt, Vereinsordnungen zu beschließen. Diese können in Papierform auf der Geschäftsstelle eingesehen werden. Dies gilt auch für Veränderungen und Aufhebungen bereits bestehender Vereinsordnungen. Die Vereinsordnungen sind kein Bestandteil der Vereinssatzung und werden nicht zum Vereinsregister angemeldet und nicht in das Vereinsregister eingetragen. Vereinsordnungen können u. a. für die folgenden Bereiche der Vereinsangelegenheiten erlassen werden:

- Geschäftsordnung für den Vorstand
- Finanz- und Kassenwesen
- Beitrags- und Finanzordnung
- Abteilungsordnung

(6) Der Vorstand wird ermächtigt, im Namen des Vereins Spenden zu empfangen und dem Spender gegenüber Spendenbescheinigungen bzw. Spendenquittungen auszustellen. Die gesetzlichen und steuerrechtlichen Bestimmungen für die Ausstellung solcher Spendenbescheinigungen bzw. Spendenquittungen müssen dabei erfüllt sein. Es sind die Spendenbescheinigungen bzw. Spendenquittungen nach einem amtlichen Vordruck zu erstellen, der bei dem zuständigen Finanzamt erhältlich ist.

§ 12 Kassenführung

(1) Die Kassengeschäfte erledigt der Kassenwart. Er ist berechtigt, Zahlungen für den Verein anzunehmen und dafür zu bescheinigen. Er ist ferner berechtigt, alle die Kassengeschäfte betreffenden Schriftstücke zu unterzeichnen.

(2) Der Kassenwart fertigt am Ende jedes Geschäftsjahres einen Kassenabschluss an, welcher der ordentlichen Hauptversammlung zur Anerkennung und Entlastung vorzulegen ist. Hierbei sind insbesondere die Ausgaben und Einnahmen des Vereins sowie eine Vermögensübersicht zu erstellen.

(3) Es gelten insbesondere die Bestimmungen § 10 (3).

§ 13 Kassenprüfung

(1) Die ordnungsgemäße Buch- und Kassenprüfung des Vereins wird regelmäßig durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft.

(2) Die Überprüfung hat mindestens einmal im Geschäftsjahr zu erfolgen, in jedem Fall einmal unmittelbar vor Stattfinden der Mitgliederversammlung. Die Ergebnisse der Kassenprüfung sind in einem Bericht zusammenzufassen und der Mitgliederversammlung bei der Mitgliederversammlung vorzutragen.

(3) Die Kassenprüfer werden für ein Jahr gewählt. Ein Kassenprüfer bleibt solange im Amt, bis ein neuer gewählt ist.

§ 14 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder.

§ 15 Datenschutzerklärung

(1) Adresse, Alter und Bankverbindung eines Mitgliedes werden mit dem Vereinseintritt eines Mitgliedes vom Verein zum Zwecke aufgenommen und gespeichert. Jedes Mitglied ist verpflichtet, etwaige Änderungen bei den personenbezogenen Daten dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen. Personenbezogene Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme durch Dritte geschützt.

2) Im Rahmen seiner Pressearbeit informiert der Verein die Tagespresse und berichtet über Turnier- und Spielergebnisse und besondere Ereignisse, auch unter Namensnennung und Abbildung von Fotos auf denen Mitglieder zu erkennen sind. Diese Informationen werden auch auf der Internetseite des Vereins veröffentlicht.

(3) Das einzelne Mitglied kann einer solchen Veröffentlichung jederzeit dem Vorstand gegenüber widersprechen.

(4) Beim Austritt werden Name, Adresse und Geburtsjahr des Mitglieds aus der Mitgliederliste gelöscht.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 22. Oktober 2013 in Mainz errichtet.

Die Bestimmungen der Satzung gelten sowohl für die männliche als auch für die weibliche Form. Lediglich aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde darauf verzichtet, neben der männlichen auch die weibliche Form in den Text aufzunehmen.